



Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an ausländische Vereine in der Stadt Siegen

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Stand
90.001	Geschäftsbereich 5	01.01.2001

Vorwort

Der Integrationsrat würdigt seit Jahren mit den durch die Stadt Siegen bereitgestellten Mitteln das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinen. Unterschieden werden hierbei zwei Zuschussmöglichkeiten. Zum einen die Förderung des friedlichen Zusammenlebens der ausländischen und deutschen Bürgerinnen und Bürger. Darunter fallen förderwürdige Maßnahmen multikultureller Art, die dazu beitragen sollen, die gesellschaftlichen Kräfte zur Bekämpfung der Fremdenfeindlichkeit, zum Abbau von Vorurteilen und zur Förderung eines friedlichen Miteinanders zwischen unterschiedlichen Kulturen zu mobilisieren. Die Vergabe dieser Mittel erfolgt nach Beratung im Integrationsrat der Stadt Siegen.

Die andere Fördermöglichkeit ist die Gewährung von Zuschüssen an ausländische Vereine, die in diesen Richtlinien beschrieben wird.

1. Zielbestimmung

Ausländische Vereine üben durch die Pflege der Heimatkultur sowie durch die Wahrnehmung sozialer und sportlicher Aufgaben wichtige Funktionen für ihre Landsleute aus. Darüber hinaus können durch offene bzw. nach außen gerichtete Maßnahmen wichtige Impulse zum Kennenlernen zwischen verschiedenen Kulturen und zum Abbau von Vorurteilen gegeben werden.

Zur Erreichung dieser Aufgaben müssen ausländische Vereine nicht nur ideell, sondern nach Maßgabe dieser Richtlinien auch finanziell unterstützt werden.

2. Anträge

2.1 Antragsteller

2.1.1 Zuschüsse können an Vereine mit Sitz in Siegen gewährt werden, die sich in der Stadt Siegen im Sinne der Zielbestimmung betätigen und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen sind.

Der Sitz des Vereines muss in der Stadt Siegen liegen.

2.2 Antragsverfahren

2.2.1 Anträge auf Zuschussgewährung sind schriftlich in deutscher Sprache bis zum 31. März eines Jahres an die Geschäftsstelle Integrationsrat zu richten. Auf Wunsch ist die Geschäftsstelle bei der Antragstellung behilflich.

2.2.2 Anträge können formlos gestellt werden, müssen jedoch die nachstehenden Angaben enthalten:

- konkrete, inhaltliche Beschreibung der Maßnahme und Zielsetzung
- Ort und Zeitpunkt der geplanten Durchführung

- Verantwortliche Person mit vollständiger Adresse
- Finanzierungskonzept (kalkulierte Ausgaben und Einnahmen)
- Vollständige Bankverbindung des Vereines
- Erklärung der Anerkennung und Beachtung der Richtlinien durch Unterschrift der/des Vereinsvorsitzenden oder eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands.

2.2.3 Bei erstmaliger Antragstellung nach diesen Richtlinien ist ein Abdruck der Vereinssatzung sowie ein Nachweis über die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht zu erbringen.

2.2.4 Soweit eine Veranstaltung/Maßnahme nach anderen städtischen oder sonstigen Fördermöglichkeiten bezuschusst wird, sind diese Möglichkeiten vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei Antragstellung mit aufzuführen. Die Antragstellung bewirkt keinen Anspruch auf Zuschussgewährung. Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung der Stadt Siegen und erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch.

2.2.5 Die Entscheidung der Zuschussgewährung ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Siegen sind rechtsverbindlich anzuerkennen.

3. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

3.1 Einzelprojektförderung

3.1.1 Veranstaltungen

3.1.1.1 Veranstaltungen von ausländischen Vereinen können bezuschusst werden bei:

- Pflege von Gemeinschaft, Tradition und Kultur
- Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- nach außen gerichteten Informationsveranstaltungen, die dem Kennenlernen der verschiedenen Kulturen und dem Abbau von Vorurteilen dienlich sind.

3.1.1.2 Vereine können für Veranstaltungen Zuschüsse beantragen, wenn diese erkennbar überwiegend der Zielsetzung dieser Richtlinien dienen und inhaltlich religiöse Aspekte dabei nebensächlich bleiben oder dem interkonfessionellen Dialog dienen.

3.1.1.3 Gefördert werden nur Veranstaltungen, die in der Stadt Siegen stattfinden. Anrechnungsfähige Aufwendungen bei Veranstaltungen sind Honorare für auftretende Künstler, Saalmiete, Gerätemiete u.ä.

3.1.2 **Anschaffungen**

Anschaffungen sächlicher Natur können bezuschusst werden, wenn die Notwendigkeit der Anschaffung erkennbar im Einklang mit den förderfähigen Aktivitäten stehen.

3.2 **Ausschlüsse**

3.2.1 Vereine, die als Teil von Organisationen, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland als politische Parteien oder Organisationen tätig sind, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

3.2.2 Förderungen von Veranstaltungen mit überwiegend religiösem Charakter sind ausgeschlossen.

3.2.3 Ausgeschlossen sind Aufwandsentschädigungen an Mitglieder und Vorstände, Zuschüsse für Kosten von Vereinsräumlichkeiten (z.B. Miete, Heizung, Geschäftsführungskosten, Telefon, Reinigung, Renovierung sowie Zuschüsse für Büroausstattung, allgemeines Verbrauchsmaterial und Kleinbedarf).

3.2.4 Im Rahmen von Veranstaltungen sind Kosten für Bewirtung, Tombola, Preise o.ä. nicht anrechenbar.

4. **Umfang der Förderung**

Veranstaltungen können bis zu 90 %, Anschaffungen sächlicher Natur bis zu 50 % bezuschusst werden.

Die Höhe der jeweiligen Zuschussgewährung wird für den Einzelfall entschieden.

5. **Verwendungsnachweis**

5.1 Über die gewährten Zuschüsse ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen (Rechnungen, Belege, Quittungen).

5.2 Nach Mitteilung über die Bewilligung ist der Verwendungsnachweis zu einzelnen Maßnahmen innerhalb von 8 Wochen nach durchgeführter Maßnahme vorzulegen.

6. **Zuständigkeit**

Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt auf Beschluss des Integrationsrates der Stadt Siegen.

7. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung zum 01.01.2001 in Kraft.